

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 02.12.21

und Antwort des Senats

Betr.: Wann setzt der Senat endlich ein Entsiegelungsprogramm um?

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/5277 teilte der Senat am 28.07.2021 mit, dass die Koalitionsvereinbarung den Start eines aus Entwässerungsgebühren finanzierten Entsiegelungsprogramms vorsieht. Die Planungen wurden aufgenommen – sie sind jedoch aufgrund der Komplexität des Themas nicht abgeschlossen. Dies betrifft auch die Zeitplanung.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Wie weit sind die Planungen für ein Entsiegelungsprogramm?*

Frage 2: *Welche Komplexitäten ergeben sich bei der Umsetzung des Entsiegelungsprogramms?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Planungen für die Entwicklung eines Entsiegelungsprogramms sind – aus den in Drs. 22/5277 genannten Gründen – noch nicht abgeschlossen. Ebenso kann zu einem möglichen Zeitpunkt des Abschlusses derzeit weiterhin keine Aussage getroffen werden.

Die Komplexität des Themas ergibt sich aus folgenden Aspekten:

- Identifizierung der wesentlichen Inhalte eines Entsiegelungsprogramms,
- Klärung der Finanzierung der einzelnen Inhalte, so auch eines möglichen Förderprogramms,
- Klärung von rechtlichen Fragestellungen,
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Betroffenheit der zuständigen Fachbehörde, anderer Fachbehörden und der Bezirksämter mit entsprechenden Abstimmungsbedarfen.

Frage 3: *Wie viele Mittel stehen im Jahr 2022 für die Umsetzung des Projekts „RegenInfraStrukturAnpassung“ zur Verfügung?*

Frage 4: *Welche Maßnahmen des Projekts „RegenInfraStrukturAnpassung“ sollen im Jahr 2022 umgesetzt werden und welche jeweiligen Kosten fallen an?*

Frage 5: *Wurde die jeweiligen Maßnahmen des Projekts „RegenInfraStrukturAnpassung“ hinsichtlich der jeweiligen Kosten bewertet?*

Wenn ja, mit welchen jeweiligen Kosten wird gerechnet?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Fragen 3, 4 und 5:

Im Jahr 2022 stehen aus Zentralen Ermächtigungen zur Umsetzung des Hamburger Klimaplanes für Vorhaben im Zusammenhang mit der „RegenInfraStrukturAnpassung“ (RISA) insgesamt 1.159.000 Euro konsumtive Kostenermächtigungen und 3.600.000 Euro Ermächtigungen, Auszahlungen für Investitionen zu leisten, zur Verfügung. Eine Bewertung hinsichtlich der jeweiligen Kosten für die Maßnahmen hat stattgefunden, die Mittel wurden für die folgenden Maßnahmen bewilligt:

Tabelle

Maßnahme	Vorgesehene Mittel (konsumtiv/investiv) in Tsd. Euro
Einrichtung einer RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) – Koordinierungs- und Leitstelle (Externes Gutachten zu Blau-Grüne-Infrastruktur als strategische Grundlage für RISA-Leitstelle)	74/-
Fachplanerische Grundlagen: Planungsinstrumente (Externe Aufträge zur Entwicklung von Planungsinstrumenten (bspw. GIS-Anwendung), RISA)	550/-
Ministerielle Grundlagen (Externe Aufträge zur Entwicklung von technischen Richtlinien, RISA)	90/-
Ministerielle Grundlagen: wassersensible Verkehrsinfrastruktur	80/-
Entwicklung, Initiierung und fachliche Begleitung von Schwammstadtprojekten als Best-Practice-Beispiele und Beratungsmodulen für eine wassersensible Stadt- und Freiraumplanung (Referenzprojekte zu den oben genannten Grundlagen, RISA)	90/1.000
Fachbehördliche Vollzugsaufgaben: Starkregenvorsorge/ Integriertes Risikomanagement	75/-
Fachbehördliche Vollzugsaufgaben: Niederschlagswasserbehandlung (Bau von Niederschlagswasserbehandlungsanlagen zur Aufrechterhaltung der Gewässerqualität, RISA)	200/2.600

Frage 6: *Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem bezirklichen Sportstättenbau und dem von der zuständigen Behörde und HW betreuten Projekt „RegenInfraStrukturAnpassung“ (RISA) wurden bereits mehrere Sportanlagen hinsichtlich ihrer Eignung für die Überflutungsvorsorge geprüft. Derartige Prüfungen sollen auch zukünftig vorgenommen werden. Welche Sportanlagen wurden geprüft und welche Sportanlagen sollen Rigolen erhalten? Es ist auch das jeweilige Prüfungsergebnis anzugeben.*

Antwort zu Frage 6:

Folgende Anlagen wurden bisher betrachtet:

- Sportanlage Wendenstraße 132
- Sportanlage beim Gesundbrunnen
- Sportanlage Snitgerreihe
- Sportanlage Öjendorfer Weg
- Sportanlage Kandinskyallee
- Sportanlage Beim Saaren
- Sportanlage Marckmannstraße
- Wolfgang-Meyer-Sportanlage
- Sportanlage Döhrntwiete
- Bolzplatz Kollwitzring
- Bolzplatz Querkamp

- Bolzplatz Schleemer Weg
- Bolzplatz Schöfferstieg
- Bolzplatz Steinfeldamm
- Bolzplatz Schiffbeker Moor
- Bolzplatz Hammer Park
- Bolzplatz Horner Moor
- Bolzplatz Horner Park
- Bolzplatz Große Holl
- Bolzplatz Prübenweg
- Bolzplatz Eitzensweg
- Bolzplatz Marckmannstraße
- Bolzplatz Laufkötterweg
- Bolzplatz Spliedtring

Bei keiner der bisher betrachteten Anlagen waren die Voraussetzungen, wie zum Beispiel Nähe einer überflutungsgefährdeten Senke zur Sportanlage, passende Höhenverhältnisse, Versickerungspotenziale, für den Start eines konkreten Projektes zur Überflutungsvorsorge gegeben, siehe dazu auch Drs. 22/5277.

Frage 7: *Die Summe der Einzugsgebietsflächen, deren Regenwasser im Misch- oder Trennsystem durch Siele der Hamburger Stadtentwässerung entwässert wird, beträgt rund 250 km². Das entspricht circa 85 Prozent der versiegelten Fläche der Stadt. Die weiteren Gebiete werden über Straßenentwässerungsanlagen, Direkteinleitung in Gewässer oder Versickerung entwässert. Eine alternative Regenentwässerung über Versickerungsanlagen oder eine Direkteinleitung stellen keinen Nachteil hinsichtlich der Starkregengefährdung dar (Drs. 22/5277). In welchen Fällen sollten versiegelte Flächen, welche noch keine Regenwassersielleitung aufweisen, an das Sielsystem angeschlossen werden?*

Antwort zu Frage 7:

Es ist nicht geplant, versiegelte Flächen, die noch keinen Anschluss an ein Regenwassersiel besitzen, zukünftig an das Sielsystem anzuschließen.

Frage 8: *Haushalte ohne Regenwassersielleitung zahlen keine Niederschlagswassergebühr. Aus welchen Mitteln werden die Reinigung und die Pflege der Gräben, in denen das Regenwasser von Haushalten ohne Sielleitung geleitet wird, getragen? Wieso werden die Haushalte ohne Regenwassersielleitung nicht an den Kosten beteiligt?*

Antwort zu Frage 8:

Gemäß § 38 Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) sind Gewässer zweiter Ordnung, die nicht von den Wasser- und Bodenverbänden zu unterhalten sind, durch die Eigentümer der Gewässer zu unterhalten. Die Gewässer, die im Verwaltungsvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, werden mit Haushaltsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg unterhalten.

Im Übrigen siehe dazu Drs 22/5277.